

STATUTEN

des
Gewerbevereins Weinfelden und Umgebung
gegründet 1892

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Gewerbeverein Weinfelden und Umgebung“ besteht mit Sitz in Weinfelden ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Der Verein bildet eine Sektion des Thurgauer Gewerbeverbandes.

II. Zweck und Ziele

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des selbständigen Mittelstandes in der Region Weinfelden und Umgebung. Dazu strebt er den Zusammenschluss von Angehörigen des Handwerks, des Detailhandels, des Gewerbes, von Vereinen, der Industrie und der freien Berufe, aber auch von Privatpersonen und *Körperschaften des öffentlichen Rechts* zur Förderung ihres gemeinsamen Wohles, ihres Gemeinschaftsverständnisses und ihres gemeinsamen Auftretens gegen aussen an.

Der Verein profiliert den Standort Weinfelden und seine Nachbargemeinden im Interesse seiner Mitglieder und zur nachhaltigen Stärkung der Region. Insbesondere bündelt er die Leistungsangebote seiner Mitglieder und vermarktet sie.

Zur Verwirklichung dieses Zwecks kann der Verein insbesondere:

- mit anderen Organisationen zusammenarbeiten oder diesen beitreten;
- bei Veränderungen der wirtschaftspolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geeignete Massnahmen ergreifen;
- gegenüber anderen Verbänden und der Öffentlichkeit die Interessen seiner Mitglieder wahrnehmen;
- das Ansehen seiner Berufe sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung fördern;
- den Erfahrungsaustausch und die Imagepflege fördern und durch Tagungen und Medienorientierungen die Öffentlichkeitsarbeit verstärken;

Statuten Gewerbeverein Weinfeldern und Umgebung

- neben Aktivitäten im Interesse des gesamten Gewerbes und Detailhandels exklusive, an die Mitgliedschaft gebundene Dienstleistungen anbieten;
- Mandate, welche im Interesse des gesamten Gewerbes und Detailhandels stehen, übernehmen und entsprechend verwalten.

Konkret verfügt der Verein über folgenden, nicht abschliessenden Massnahmenkatalog:

- Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesen für Lehrlinge, Betriebsangehörige und Geschäftsinhaber;
- Förderung eines fairen Wettbewerbs; Stellungnahme zu Submissionen;
- Erstrebung einer möglichst starken Vertretung in den Behörden;
- Pflege der Geselligkeit; Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen und Exkursionen; - Koordinierte Marketingmassnahmen für Gewerbe und Detailhandel.

Der Verein handelt eigenwirtschaftlich und in Partnerschaft mit allen, die hier wohnen und wirtschaften.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei, Ehren- und Verbandsmitgliedern.

3.1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder des Vereins werden aufgenommen: alle in Weinfeldern und Umgebung ansässigen und handlungsfähigen natürlichen und juristischen Personen, die einen gewerblichen Betrieb führen. Aktivmitglied werden können somit Handwerker, Gewerbetreibende, Detaillisten, Freischaffende, Dienstleistende, u.s.w., die gewillt sind, an der Förderung des selbständigen Mittelstandes mitzuarbeiten.

Aktivmitglieder können auch Privatpersonen ohne Gewerbebetrieb werden, die gewillt sind, an der Förderung des selbständigen Mittelstandes mitzuarbeiten.

Ausserdem können Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

3.2. Freimitglieder

Aktivmitglieder können Freimitglieder werden, wenn sie sich von der selbständigen Geschäftstätigkeit zurückziehen. Austretende Aktivmitglieder können auf Antrag die Freimitgliedschaft erwerben. Sie bezahlen keinen Beitrag und werden zu allen Anlässen eingeladen. Das Freimitglied ist nicht stimmberechtigt.

3.3. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als solche haben sie eine Stimme an den Mitgliederversammlungen, sind aber beitragsfrei.

3.4. Verbandsmitgliedschaft

Eigenständige Vereine und Verbände, deren Zweck demjenigen des Gewerbevereins Weinfeldern und Umgebung entsprechen, können als Verbandsmitglieder aufgenommen werden. Verbandsmitglieder bezahlen einen Beitrag, der aufgrund ihrer Mitgliederzahl für jedes Vereinsjahr neu festgelegt wird. Das Verbandsmitglied hat ein Stimmrecht.

IV. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 4

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftliches Aufnahmegesuch hin. Auf keinen Fall besteht Anspruch auf Aufnahme im Verein.

Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 5.1. Schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten des Vereinsvorstandes auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Austretende hat allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das ablaufende Jahr nachzukommen.
- 5.2. Ausschluss
- 5.3. Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung einer juristischen Person.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhören des Betroffenen durch den Vorstand ausgesprochen werden wegen:

- 6.1. Grober Schädigung der Vereinsinteressen
- 6.2. Widerhandlung gegen Vereinsstatuten oder gegen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane
- 6.3. Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- 6.4. Gerichtlicher Einstellung in den bürgerlichen Rechten und Ehren

Art. 7

Abgewiesenen und Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung offen. Rekurse sind innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung oder des Ausschlusses schriftlich beim Präsidenten des Vereinsvorstands, zuhanden der Mitgliederversammlung, einzureichen. Diese entscheidet an ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, wobei der Rekurrent nicht stimmberechtigt ist.

V. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Arbeitsgruppen
- D) Die Revisoren

A Die Mitgliederversammlung Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alljährlich im Frühjahr statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin mittels schriftlicher Einladung einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Die Einladung hat die zu behandelnden Geschäfte zu enthalten. Anträge von Mitgliedern, die mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht worden sind, müssen der Versammlung mit Anträgen des Vorstandes vorgelegt werden. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu verhandeln. Eine Beschlussfassung darüber ist aber erst an einer späteren Mitgliederversammlung möglich.

Den Vorsitz an den Versammlungen führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident oder ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Aktiv-, Ehren- und Verbandsmitglied hat Anrecht auf eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Geheime Abstimmungen und Wahlen sind durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

Art. 11

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, so oft es das Vereinsinteresse erfordert. Sie können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe an den Präsidenten verlangt werden.

Art. 12

Der Mitgliederversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- 12.1 Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und der Arbeitsgruppen
- 12.2. Abnahme von Jahresrechnung und Revisionsbericht
- 12.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 12.4 Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
- 12.5 Wahl der zwei Revisoren und der zwei Suppleanten
- 12.6 Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
- 12.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 12.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

B Der Vorstand Art. 13

Der Vorstand besteht aus mind. fünf und maximal zehn Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gesamthaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Für die Behandlung besonderer Fragen können Arbeitsausschüsse bestellt und Sachverständige beigezogen werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, Vizepräsident und der Kassier je kollektiv zu Zweien.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt. Spesen und Auslagen werden vom Verein entschädigt.

Art. 14

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 14.1 Einsetzen von Arbeitsausschüssen und Arbeitsgruppen
- 14.2 Genehmigung des Budgets und der Jahresziele
- 14.3 Festlegung der Strategien und der mittelfristigen Ziele
- 14.4 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen

C Die Arbeitsgruppen Art. 15

Zur Ausarbeitung und Betreuung der verschiedenen Projekte bildet der Verein Arbeitsgruppen, deren Leitung die Vorstandsmitglieder übernehmen. Das Vorstandsmitglied stellt seine Arbeitsgruppe in Absprache mit dem Vorstand eigenständig zusammen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen stellen sich für zwei Jahre zur Verfügung und werden vom Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Leiter der Arbeitsgruppe erstellt für die ordentliche Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

D Die Revisoren Art. 16

Die Revisoren bestehen aus zwei Mitgliedern. Sie haben alljährlich die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen. Die Revisoren erstatten über die Jahresrechnung an der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Revisoren werden, zusammen mit dem Vorstand, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

VI. Finanzen und Haftung

Art. 17

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 17.1 Jahresbeiträgen der Mitglieder gemäss der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung
- 17.2 Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- 17.3 Vermögenserträge

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

VII. Publikationsorgane

Art. 18

Das Abonnement für die „Schweizerische Gewerbezeitung“ ist für die Mitglieder freiwillig. „Schweizerische Gewerbezeitung“, eigene Homepage und Regionalpresse dienen in beschränktem Umfang als Publikationsorgane. Im Übrigen werden die Mitglieder mittels Zirkularschreiben eingeladen bzw. orientiert.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 19

Änderungen dieser Statuten sind von der Mitgliederversammlung zu beschliessen. Diesbezügliche Anträge sind den Mitgliedern 20 Tage im voraus zu unterbreiten.

Für Statutenänderungen bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Art. 20

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Art. 21

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zinstragend anzulegen. Das Vermögen ist dem Thurgauer Gewerbeverband zu Verwaltung zu übergeben. Es wird dann wieder ausgehändigt, wenn innert fünf Jahren nach erfolgter Auflösung ein neuer Verein in Weinfelden gegründet wird, der im wesentlichen die gleichen Zwecke verfolgt. Nach fünf Jahren verfällt das Vermögen dem Thurgauer Gewerbeverband mit der Auflage, die Mittel für die Förderung der gewerblichen Berufsbildung zu verwenden.

Art. 22

Diese Statuten sind im Rahmen der Fusion der drei Vereine TGshop Weinfelden, MarketingWeinfelden und dem Gewerbeverein Weinfelden und Umgebung (Fusionsvertrag vom 3. März 2006) bzw. durch die entsprechenden Fusionsbeschlüsse vom 7. April 2006 in Weinfelden genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen jene vom 28. April 1995.

Statuten Gewerbeverein Weinfeldern und Umgebung

Gewerbeverein Weinfeldern und Umgebung

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Weinfeldern, im April 2006/fc